Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

4.7.1917 (No. 179)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 179 .

Mittwoch, den 4. Juli 1917

160. Jahrgang

Expedition: Rarl · Friedrich · Strafe Nr. 14 Bernsprechet Rr. 953 und 954, Posticheckonto Karlsrube Nr. 3515. Boransbezahlung: vierteljährlich 4 £45 %; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4.62 % — Auszeigengebühr: die 6 mal gespaltene Petitzeile oder deren Ramn 25 % Briefe und Gelder frei. Bei Biederholungen tariffester Rabatt, der als Rassenrabatt gitt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Bochen nach Empfang der Rechnung Zahlung ersolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursversahren fällt der Rabatt sort. Erfissungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstöung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieseranten hat der Inserent teine Ansprücke, falls die Zeitung verspätet, in beschänktem Umsange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird teine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drudfacen und Manuffripte werden nicht gurfidgegeben und es wird teinerlei Berpflichtung zu irgendwelcher Bergitzung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Soheit der Großherzog baben Sich mit Höchster Entschließung vom 8. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Evangelischen Bfarrverwalter Dr. Friedrich Schumann in Triberg, zurzeit im Feld, auf die Dauer von 6 Jahren zum Pfarrer in Triberg zu ernennen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 10. Januar d. J. den Bausekretar Hermann Beder in Beidelberg zur Zentralverwaltung versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 30. Juni d. J. dem Obereisenbahnsekretär Heinrich Schäffer in Baden-Dos das Stationsamt II Mingolsheim übertragen.

Bodiftpreife für Quarf betr.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Räse vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers der Serstellerpreis für Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H. auf 60 M. für einen Zentner und der Kleinperkaufspreis auf 75 Psennig für ein Pfund sestgesetzt.

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift des folgenden Absahes.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Berkauf durch den Hersteller oder Händler an den Berbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund nicht überschritten werden dars. Beim Berkauf von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürsen auf den nächstfolgenden Psennig erhöht werden.

Rarlsrube, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium bes Junern. Bodman.

Befanntmachung Rr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A.

betreffend Beichlagnahme von reiner Schafwolle, Ramelhaaren, Mohar, Alpafa, Rafchmir fowie beren halberzeugniffen und Abgangen.

niffen und Abgangen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesehbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 603) untersaat werden.

§ 1. Bon ber Befanntmachung betroffene Gegenstände. Bon biefer Befanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, sabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schaswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammung, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle seder Art dieser Spinnstofse aus Bäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Beberei, Strickerei, Birkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Wischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.
- * Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntaufend Mart wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, bestraft:
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt ober gerftört, verwendet, verlauft oder
 kauft oder ein anderes Beräuherungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- s. wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfieglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer ben nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen auwiderhandelt.

§ 2. Beichlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmadjung betroffenen Gegenftände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Birfung ber Beichlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Versügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Versügungen stehen Versügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trot der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Versügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachsolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Beräußerungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist die Beräußerung und Lieserung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Wtiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

über jede derartige Beräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Beräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptaussertigung hat der Beräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Verl. Hedennstr. 9/10, unterschrieben und

mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Die zweite Aussertigung behält die Kriegswollbedarf-Aftiengesellschaft, die dritte hat der Beräußerer als Beleg aufzubewahren.

Bon denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Bochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Wengen an die Kriegs-Kohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Breußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Kohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegen-

itber den von der Kriegswollbedarf-Aftiengesellschaft zu zahlenden übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgistig

- a) soweit Sochstpreise für die Gegenstände festgesett
- find, die zuständige höhere Berwaltungsbehörde, b) soweit Söchstpreise für die Gegenstände nicht festgesett sind, das Reichsschiedsgericht für Ariegswirtschaft.

Bei Zurudhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Berarbeitungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Berarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Ferstellung solcher Salb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Ansertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Berarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Brüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Seeres- und Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Bollbedarfs-Krüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund dieser Bekanntmachung Kr. W. I. 770/12. 15. K. N. N. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürsen nach Maßgabe dieser Belegicheine ausgeführt werden.

Anmerkung. Bordrude der amtlichen Belegscheine sind bei der Bordruckerwaltung der Kriegs-Rohitoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebenannstr. 9/10, anzusordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu verseben.

§ 6. Ausnahmen von ber Befanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen diefer Befanntmachung find 1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollzesille bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollzesille von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. N. N. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Berarbeitung und Berwendung dieser Bollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Berwendung zur Ersillung von Auftragen der Heeresoder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen:

2. diesenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Anfragen und Antrage.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift "Spinnverbot" un die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin WS 48, Berl. Hedemannstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben aus-

§ 8. Infrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Rraft.

Die Bekanntmachung Ar. W. I. 770/12, 15, K.A. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Rarlarnhe, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General: 33bert, Generallentnant.

Befanntmachung Rr. W. I. 1771/5. 17. R. R. M.

betreffend Beichlagnahme und Bestandserhebung ber beutschien Schafschur und bes Bollgefälles bei den beutschen Gerbereien.

Bom 1. Juli 1917.

Nachstehende Befanntmachung wird auf Ersuchen bes Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Renntnis gebracht mit dem Bemerfen, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgeseten höhere Strafen verwirft find, jede Buwiderhandlung gegen die Beichlagnahmevorschriften nach § 6 der Befanntmachungen über die Sicherftellung von Kriegsbedarf in der Faffung vom 26. April 1917 (Reichs-Gefethl. G. 376)1 und jede 3uwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht gur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Befanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oftober 1915 (Reichs. Gesethl. S. 54, 549 und 684)2 bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Befanntmachung zur Fernhaltung unzuberlössiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gefethl. S. 603) unterfagt werden.

- 1 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mart wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgeseben höhere Strafen berwirtt sind, bestraft:
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beifeiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verfauft ober
 kauft oder ein anderes Beräuserungs- oder Erwerbsgeschäft über ibn abschliekt:
- schäft über ihn abschließt;
 3. wer der Berpflichtung, die beschstandenten Gegenstände
 zu berwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt:
- 4. wer ben erlaffenen Musführungsbestimmungen guwiber-
- 2 Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis dis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe dis zu zehntausend Wart bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil sir dem Staate verfallen erstlärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterlät.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt ober unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark ober im Unvermögensfalls mit Gestaunis die av soche Mauater bestrase Geer mit

1 Bon ber Befanntmadjung betroffene Gegenftanbe.

Sura "Deniicher Wollertrag" genannt. Lon dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerberelen (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichdiet, ob die Wolle sich auf den Schafen, dei den Schaffenltern oder an sonstigen Stellen besindet.

Ausgenominen von der Bekanntmachung sind die serigen Borräte on Bolle, welche im Eigentum der Oriegswollbedarf-Afriengefellschaft, Berlin SW 48, Berkingerte Hedemannitr. 3, stehen.

§ 2. Beichlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-Kände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Birfung ber Beichlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Bersügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Bersügungen stehen Bersügungen gleich, die im Bege der Iwangsvollstreckung oder Arresbollziehung erfolgen. Arob der Beschlagnahme sind alle Beränderungen und Bersügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Kohstoss-Abeilung des Kömiglich Kreußschen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachsolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Schinkerlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist das Scheren der Schnse erlaubt, sosern es nicht zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschricht.

§ 5. Wafderlaubnis.

Trok der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Bollfämmerei, Blumenthal, Proving Han-

2. Boll-Baicherei und Rämmerei, Sannover-Dahren, 3. Leipziger Bollfämmerei, Leipzig (Berliper Bahn-

boj), 4. Hamburger Wollfämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

sum Bwede des Bafdens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliesern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Breußischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieserten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Boll-Böscherei, Lesum bei Bremen, Kirchhainer Bollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,

Deutsche Wollentsettung A.G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,

Bollwöscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte. Gebr. Lenk, Neuhütte bei Langenseld i. B.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen

Die Bäsch der Bolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu solgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Bolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lager-

ortes zu senden. Die Firmen sind berpflichtet, das Waschen der Bolle zu den Sätzen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung dis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei softierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne seden Mzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpadt einzuliefern.

3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertig-

gewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieserung settsrei, das heißt mit einem bei der Analyse sestgestellten Fettgehalt von höckstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaussgewicht auf einen Fenchtigkeitsgehalt von 17 v. H. fonditsoniert sestzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden itberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preukischen Kriegsministeriums.

§ 6. Beräufgerungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist die Beräußerung und Lieferung der Bolle vor ihrer Einlieserung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieserung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Beräußerung oder Lieserung an Berarbeiter.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin WS 48. Berl. Hebemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafbaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Robwolle und von Kichtschafthaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Kohwolle entgegen,

bestraft, wer fabrläffig die vorgeschriebenen Lagerbucher ein-

Die Kriegswollbedarf-Althengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Wenge der beschlagnahmten Wolle eine Eurosangsbeschenigung aus.

§ 7. Abernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aftlengefellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wied für das nach § 5 festgestellte Bersaufsgewicht reingewaschener Wolse dem Bersäufer folgenden übernahmepreis zahlen

(A) saweit er Sithashalter ift

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für die Gerberwollen welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgesöst worden sind, einen auf Grundlage der Besanntmaking über die Höchsterise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Bolle sestgestellten übernahmepreis,

b) für Schunvallen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung sestgestellten übernahmepreis:

AAAA			. Be	inheit				Mart,	100
AAA /	*						14,75		
A				"	1		13,00	"	
A bis B					17.		12,25		
B bis C	-		199				11,50	10 - 201-	
C bis D		*		"	-		9,95	The service	
D		:		"			9,05	"	
D bis E				"			7,25	"	
E				11		*	6,45	"	

für 1 kg gewaschener Bolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ift,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbekarf-Aktiengefellschaft sett die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise ber Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstebend seizegeichten Abernahmepreise von der Kriegswollbedars-Attiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürsen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aftiengesellsschaft entsprechend niedrige Preise zahlen.

§ 8. Melbepflicht und Delbeftelle.

Soweit die von dieser Befanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Basichen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf. Aftiengesellschaft veränsert worden sind, unterliegen sie einer Meldepsticht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Wehltoffmelbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift "Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Berfonen.

Bur Melbung verpflichtet find:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen:

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berbande.

§ 10. Stidtag und Delbefrift.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Sticktag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepssichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Enteignung.

Diesenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Baschen eingeliesert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aftiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Bolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedenvannstr. 10, zu richten, welche für Lie Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Bestiff je moch der Menge der abgelieferten Bolle ein Bezugskösein auf Bollgarne zu angemessen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werben er

3 13. Anfragen und Antrage.

Me auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Ropfe des Schreibens mit der Aufschrift "Wollbeschlagnahme" zu bersehen.

§ 14. Infrufttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in

Die Bekanntmachung Ar. W. I. 1640/6. 16. A. A. A. w. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1917.

Der Stellbertvetende Kommandierende General: Is bert, Generalleutnant.

Micht-Amtlicher Teil.

Rarlsruhe, 3. Juli.

* yom Cage.

Die Rede, die der britische Ministerpräfident 210 na George diefer Tage in Glasgow gehalten hat, und die jest in genauerer Fassung vorliegt, ist bedeutsam genug, um die langen Kommentare gu rechtfertigen, bie die Blätter ihr widmen. Ihre Bedeutung beruht vor allem darin, daß fie die Ariegsziele Englands widergibt und diefe auch im Gingelnen benennt. Allerdings ift Lloyd George Staatsmann genug, um fich nicht unbedingt auf alle tiefe Forderungen festzulegen. Es ist das erste Mal, daß Lloyd George bestimmte Borichlage macht, Borichlage, die, mögen fie noch fo unannehmbar für uns fein, doch feiner Meinung nach eine Grundlage für Friedensverhandlungen abgeben follen. Sa, er erffart jogar, daß England "eine noch ganz andere Haltung" gegenüber Deutschland einnehmen wirde, wenn dieses "bemotratisiert" sei; er will damit wohl fagen, daß England von feinen Forderungen ohne weiteres manche fallen laffen würde, wenn es mit einem "demofratifierten" Deutschland zur verhandeln hätte.

Belches find nun die Kriegsziele, die Llond George für England - wohlberftonden: nur für England, nicht Die Entente - aufstellt? Er verfündet gunächst die gang entschiedene Forderung, daß Arabien und Mesopotamien nicht mehr an die Türkei gurudgegeben, d. h. also dem britischen Beltreich angegliedert werde. Ebenso soll Armenien nicht wieder türkisch werden. über die Bufunft der deutschen Kolonien soll die eingeborene Bevölkerung selbst bestimmen. Natürlich würde sie dann borber von England berart bearbeitet werben, daß fie fich für biefes enticheidet. Llond George vertritt den Grundjat, daß jede Nation ihren Bunfchen entsprechend regiert wird, und meint, daß es erft dann Frieden geben werde, wenn wir diefen Grundfat onerfannt hatten. Dafür, daß der Friede ein bauerhafter fei, fommt nach Llond George nur eine Garantie in Betracht: die Bernichtung des preußischen Militarismus, die für ihn dasselbe ift, wie die "Demofratifierung" Deutschlands. Merdings will er uns, wie er fagt, die guffünftige Form unferer Reglierung nicht vorschreiben. Aber er glaubt, mit einem "bemofratischen" Deutschland entgegenkommender verhandeln gu können, als mit einem Deutschland, das "von dem jangriffsluftigen Geift des prengischen Militarismus beherricht wird". Im ibrigen gibt Lloyd George zu, daß England schon jest mit Deutschland Frieden haben fonne. Aber bei diefem Frieden würde feiner Anficht nach Deutschland in wirtschaftlicher und anderer Hinsicht die Kontrolle über die Länder gegeben werden, in die es eingedrungen ift.

Soweit Llond George. Unfere Stellungnahme gu feinen Forderungen ift einfach genng. Gewiß verfennen wir nicht, daß Lloyd George Abstriche von feinem früheren Programm gemacht hat, daß er einen anständigeren Ton redet, wie früher, und daß er den Ernft der Lage für England würdigt. Aber er hofft noch immer fest und zuversichtlich auf den entscheidenden Sieg. Das geht nicht nur aus ber Formulierung der Kriegsgiele, fandern auch aus dem übrigen Teil feiner Rede trop aller Eingeftandniffe. daß die Lage sehr forgenvoll ist, deutlich hervor. Und weiter hofft Llond George noch immer, seine ausschweifenden Forderungen im wesentlichen auch durchseben gu können. Bir fönnen ihm darauf nur das eine antworten, daß es nuplos ift, über den Frieden zu fprechen, folonge England nicht bescheidener geworden ift, folange es nicht auf fein Eroberungsprogramm verzichtet, folange es nicht den Gedanken an den entscheidenden Sieg endgültig begräbt.

Ob Lloyd George seine Kriegsziele innerlich als Maximalsorderungen aufsaßt, von denen je nachdem sich dies und jenes abhandeln läßt, wissen wir nicht. Wir sehen nur, daß England auch mit diesem Kriegszielprogramm seine alte Politik rücksichtslos weiter versolgt. Und diese Politik heißt: Beherrschung der Welt durch England und Beseitigung des deutschen Konkurrenten, der der Erreichung diese Ziels im Wege steht. Lloyd George kann deshalb mit kühler Kuhe die kontinentalen Streitsragen (Belgien, Elsaß-Lothringen, Balkan) ignorieren; sie sind für ihn von untergeordneter Bedeutung, wenn es gelingt, die deutschen Kolonien, Arabien und Mesopotamien England einzwerleiben. Denn dann i st die britische Belt-

Gragen finden ibre Lofung durch die Entwidlung, wie fie die Macht diefer Weltherrichaft bedingt, gang von felbft. Der Errichtung Diefer Weltherrichaft fieht nur noch ein Bindernis entgegen. Llond George nennt es den "angriffsluftigen und anmagenden Militarismus Deutichlands"; und er nennt es jo, weil er weiß, daß es noch immer Dummie gibt, die fich durch diefes abermigige Schlagwort den gefunden Ginn verwirren laffen. Bir nennen diefes Sindernis fo, wie es in Bahrheit beift: den beiligen Willen des deutschen Bolfes, fich entsprechend feiner Rraft und Leiftungsfähigfeit in der Belt gu behanpten und fich in friedlichem Bettbewerb die Stellung ju erringen, die ihm nach Maggabe feiner Leiftungen gufommt! Damit muffen wir allerdings einem Stoate, ber alle Bolfer ber Belt unter fein Szepter beugen will, in ben Beg treten, und wir muffen mit ihm den blutigen Rampf ausfecten, ben wir nicht wollten und nicht fuchten, ben er uns aus Macht- und Eroberungsgier aufzwang. Und wir wollen froh fein, daß wir ftark genug find und die rechten Staatlichen Einrichtungen befigen, um diesen Rampf mit ber festen Aussicht auf Erfolg führen gu konnen. Wir wiffen, daß die "Demofratisierung", die Llond George er-hofft, eine Schwächung unserer Kraft bedeuten würde. Und beshalb lehnen wir fie ab, ohne uns dadurch von dem Wege, ben die Reden des Kanglers und die Ofterbotschaft bes Raifers der Entwidlung unferer Politif vorzeichneten, abbringen zu laffen. Bas die Forderung Llond Georges begiglich des Gelbitbeftimmungsrechts der Bolfer anlangt, fo hoffen wir, daß er damit fofort den Anfang im eigenen Lande machen und die Inder, Buren, Fren und Agupter barüber bestimmen laffen wird, von wem fie regiert wer-

enn

en

Pape

nii.

or

. 3

n.

n.

Llond George barf verfichert fein, daß fein britisches Kriegszielprogramm, das wir zusammen mit den Eroberungswünschen Franfreichs und Italiens als eine Anmakung empfinden, die Kraft gum Durchhalten in unjerem Bolfe nur geftarft. Und die (weiter unten abgebrudten) Außerungen Sindenbungs merden ihn befehren, wie unüberwindlich und wie begründet unsere Zuverficht ft, mit der wir der letten Phais des Krieges entgegen-

hindenburg im öfterr.-ungarischen Großen Hauptquartier und in Wien.

Berlin, 2. Juli. (Amtlich.) Generalfeldmarichall von bindenburg und General d. 3. Qudendorff ind am 2. Juli vormittags im Standorte bes R. und R. Broben Sauptquartiers eingetroffen gur Beatung über die jegigen und zufünftigen Operationen er verbiindeten Beere. Ge. Apostolische Majestät Raier Rarl empfing die beiden Generale gu langerer Indienz. Am Radmittag wurden Beiprechungen mit em Minifter des Augern und dem dent. den Botichafter in Wien abgehalten.

Bien, 2. Juli. Generalfeldmarichall von Sindenburg ft mit dem 1. Generalquartiermeifter um 4 Uhr 15. Din. n Bien eingetroffen, wo er bon der Bevölferung mit türmischen Ovationen begrüßt wurde. Er begab sich in as Palais der deutschen Botschaft zum Tee, zu dem auch he Erzherzöge Max und Friedrich, der Chef des Generallabes, Baron Arg, Kriegsminifter von Stoger-Steiner, er ungarische Minister des Allerhöchften Haflagers, Batthynn, der Bizeprösident des Herrenhauses, Fürst fürstenberg, der Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Broß, der fächfische Gefandte und der bagerische Cehäftsträger geladen waren.

Bon der deutschen Botichaft begab fich Sindenburg gur wigten Raifers Frang Joseph ein stilles Gebet verrichete und einen Rrang niederlegte. Bevor Sindenburg in 105 auswärtige Amt fuhr, stattete er seiner Nichte, der Bemahlin des fachfischen Gefandten, Grafen von Roftis-Ballwit, einen Besuch ab. überall, wo der Feldmarschall iom Bublifum erkannt wurde, wurde er begeistert bemißt. Um 11 Uhr abende find Sindenburg und Ludenwiff wieder abgereift.

Bien, 2. Juli. Mus dem Priegspreffequartier wird geneldet: Der Chef bes Generalftabes des beutichen Feldseeres, Generalfeldmarichall von Sindenburg, und der Generalquartiermeifter, General der Infanterie Lutenworff, trafen mit ihrem Gefolge beute in Bien ein und jegaben fich nach Baden, wo fie vom Chef des Generaltabes, General d. J. von Arg, empfangen wurden. Die Berren fuhren bierauf in das Gebaude des Armeeeberkommandos, wo sich an die Borftellung der Abteiungschefs eine Befprechung ber Beerführer dolog. Um 10 Uhr 15 Min, vormittags wurden Sindenburg und Ludendorff vom Raifer und um 3/1 Uhr von ber Raijerin in besonderen Andienzen empfangen. Sodann fand beim Raiferpaar um 1 Uhr nachmittags m Lagenburg ein Frühftud flatt. Um 6 Uhr 30 Min. nachmittags besuchten Sindenburg und Ludendorff im Ministerium des Augern den Minister Grafen Czernin. Die beiden Gafte verbringen den Abend beim Grafen und ber Grafin Czernin in Sobendorff.

Augerungen Sindenburge über bie Lage.

* Bon einer Seite, die dem Generalfeldmarichall bon Hindenburg nahe steht, wird dem B.T.-B. mitgeteilt, daß der Generalfeldmaricall fich folgendermaßen über die gegemwärtige Lage geäußert hat:

Der Rriegift für uns gewonnen, wenn wir ben feindlichen Angriffen ftandhalten, bis der U-Bootfrieg fein Bert getan hat.

feindlichen Lebensbedingungen ftarfer als wir dach. ten. In nicht ferner Zeit werden unfere Feinde gum Frieden gezwungen fein. Gie wiffen das und und deshalb werden fie trop der schweren Riederlagen, die fie am Fjongo, in Tirol, an der Aisne und bei Arras in diesem Frsthjahr erlitten haben, ihre Angriffe fortseten müffen, mögen fie auch noch jo ausfichtslos fein. Auf die Silfe der Amerifanerfonnen fienicht warten.

Gie follen nur tommen, die verbundeten Armeen find nicht zu fchlagen. Wir werden die Feinde fo lange he im ich iden, bis fie einsehen, daß wir den Krieg gewonnen haben. Dann werden Öfterreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und die Türkei den Frieden befommen, den wir nötig haben zur freien Entfaltung unferer Rrafte. Der Feind hat uns unterfchatt, er glaube an die Macht seiner zahlenmäßigen überlegenbeit und meinte, daß Entbehrungen uns zwingen fonnten, einem Frieden guguftimmen, der uns unfere und unferer Rinder Bufunft vernichtet.

Ich wünschte, daß Staatsmänner unferer Feinde denfelben Einblid in die Monardie hatten, wie ich ihn erneut gewonnen habe. Sie würden von ihrem Borhaben ablaffen. Ich nehme von meinem Besuch die felsenfeste Mbergengung mit, daß wir gufammenfteben werden bis gum fiegreichen Ende. Unfer Bunbenis ift nicht gu zerschmettern. Die Regierungen, die Armeen und jeder einzelne in den Bölfern Deutschlands und Ofterreich-Ungarns ift bereit einzustehen für das gemeinsame Bohl bis zum äußersten. Möge kommen, was wolle.

Der verschärfte U-Boothrieg.

28. I.B. Berlin, 2. Juli. (Amtlich.) Rewe 11-Boots. erfolge nuf dem nördlichen Kriegsichauplas: 26 700 Bruttoregiftertonnen. Unter ben verfenften Schiffen befand fich ein unter Sicherung fahrender bewaffneter Englischer Dampfer von etwa 5000 Bruttoregiftertonnen mit Rohlen, ein fehr großer geficherter bewaffneter englifder Dampfen, beffen Rapitan gefangen genommen wurde und ein gesicherter bewaffutter englischer Dampfer bom Aussehen der Dover-Cofftle (3200 Brittoregiftertonnen). Zwei versenkte Segler hatten Fische und Stüdgut geladen.

Der Chef des Admiralftabs der Marine.

Bien, 2. Juli. Die "Reichspoft" melbet aus Lugano: Der italienische Lebensmittelfontrolleur Canepa teilte mit, daß in den letzten Tagen in unmittelbarer Rähe des Hafens Reapel 3 große Transportdampfer mit auftralischem Getreide und zwar 300 000 Doppelgentner verfenft murben. Unter diesen befanden sich die japanischen Dampfer Europa Maro, 3131 Tonnen und Bandai Maro, 3227 Tonnen. Wie ein Blatt melbet, fante die Berjenkung mitten im Golfe von Neapel statt. (2.-A.)

Rotterdam, 2. Juli. Gin aus England eingetroffener Dampfer berichtet, daß bei der Ankunft in Leith Sunderte von Menichen einen Schuppen fturmten, worin eine Ladung Leben 8 mittel gebracht werden follte. Riften mit Margairne und Körbe mit Gemufe wurden auseinandergeriffen und verteilt. Erft nach mehrstiindiger Arbeit gelang es der Bolizei und der Feuerwehr, die Menge gurudgutreiben. Gelbit ein Bagen, der Schiffsproviant brachte, wurde von der Menge ge-

Bweiter Cagesbericht vom 1. Inli.

28. I.B. Berlin, 2. Juli, abende. (Amtlich.) 3m Beften nichts Renes.

Im Often find bei Koniudy ruffifdellngriffe gufammengebrochen und weiber nördlich neue Kampfe ent-

Weftlicher Kriegsschauplah.

Ermente Befdriefung von Dünfirden.

Bern, 3. Juli. "Betit Parifien" meldet aus Dünkirchen: Die Stadt wurde am 27. Juni von morgens 5 Uhr bis nach Mittag mit 10 Minuten langer Paufe von beutiden ichweren Geidigen beichoffen. Man glaubte zuerst, daß es sich um französche Geschütze handelt. Insgesamt wurden 48 Granaten gezählt. Über den Schaden wird nichts bekannt gegeben. Bon ter Bivilbevölferung wurden mehrere Berjonen getötet.

Meftlicher und füdöftlicher Kriegsschauplak. Die Schlacht im Often.

B.I.B. Bien, 2. Juli. Mus bem Kriegspreffequartien wird gemeldet: Geit vorgestern ift an der ruffischen Front die Schlacht in vollem Gange. Die Ruffen haben für die Ofenfive die umfassendsten Borbereitungen getroffen. In dem zum Angriff ausersehenen Raume wurden bereitgestellt: große Maffen besonders gut ausgebildeter, moralisch hochwertiger wie Garde, fibirischen und transamurische Divisionen, bann gablreider Minentverfer, fowie Geschütze aller Kaliber, darunter ein Effenbahngeschüt von größtem Kaliber, das der Bolltreffer eines unferer Mörfer aber bald außer Gefecht fette. Erhöhte feindliche Artillerietätigkeit herrschte seit einigen Tagen an der gangen Front. Um uns über das Angriffsziel zu täuschen, machten die Russen an verschiedenen Teilen der Front Demonstrationen, diese wurden aber alle durchschaut und verfehlten ihren Bwed vollfommen. Der Raum bon Brgegany ift es, ben fich die Ruffen als Durchbruchsftelle aus-

herricaft bereits Tatsache und europäisch-kontinentale | Uniere U-Boote machen gute Arbeit. Sie zerstören die | ermählt haben. Hier ichwoll das feindliche Artisleriefeuer ständig an. Am 26. Juni abends hatte es jogar ben Charafter ftarfften Trommelfeuers. Die hinter unferen Kampfftellungen gelegenen Räume wurden ftart verguft. Unfere Artillerie blieb dem Gegner nichts idulbig. Gie befampfte aufs wirfungevollfte die feine lichen Batterien und nahm, fobald Auffüllungen in den ruffifden Graben beobachtet wurden, diefe unter fo fräftiges Bernichtungsjener, daß die gegnerifche Infanterie fich faft zu keiner Angriffsaktion aufraffte; nur an zwei Stellen machte fie im Laufe ber Racht mit etwas ftarteren Rraften einen Berfuch gum Anlauf, der aber in unferem Sperrfeuer icheiterte.

Mm Morgen bes 30. Juni lebte im Brennpunkt bes Rampfes das feindliche Feuer allmählich wieder auf und fteigerte fich ftellenweife gu erheblicher Starte, mobei fich die schweren Minenwerfer sehr tätig zeigten. Am Nadmittag famen füdlich und füboftlich von Brzegann und Koninchy ftarke Angriffe der feindlichen Infanterie ins Rollen, murben aber überall burch unfer Fener restlos abgewiesen. An manchen Stellen berhinderte unfere Artillerie durch Bernichtungsfeuer die feindlichen Ungriffsmaffen am Berlaffen der Graben. Gegen halb 10 Uhr abends feste der Ruffe neuerdings nordwestlich von Zalocze zum Angriff an; aber unfer Sperrfeuer bereitete auch diefen Berfuchen ein schnelles Ende. Dasselbe Schicksal hatte eine Angriffsversuch, den die Russen gegen Mitternacht im Roume füdlich von Brzezany unternahmen. Dort versuchten fie ohne jede Artillerievorbereitung aus ihren Stellungen vorzubrechen und unfere Graben gu überrennen, erlitten aber ichwere Berlufte und mußten umfehren. 3bre Artillerie begann dann wieder gu wirfen. Gie fteigerte gegen Morgen des 1. Juli anhaltend ihre Fener.

Die beiden erften Tage der von Frankreich und Englang befohlenen Offenfive haben tem Feind nur schwere Verluste gebracht, ohne daß er den geringiten Anfangserfolg erzielen fonnte. Auf unferer Seite ftanden Truppen fast aller Berbiindeten im Rampf, Ofterreicher, Ungarn und D&manen. Alle haben denfelben Anteil an der fieg. reichen Abwehr der bisherigen ruffichen Angriffe. Die Berlufte der Berbundeten find dank den vorzüglichen Berteidigungsmagnahmen und dem vorbildlichen Bujammenarbeiten aller Waffen überaus gering.

28. T.B. 28 i en, 2. Juli. Amtlich wird verlautbart: Ditlider Ariegs idauplas.

Geftern hat der Feind zwischen ber Rakajowfa und ber Strupa feine gufammengeballten Infahiteriemaffen in der ihm eigentümlichen Art woll in bie Schlacht geworfen. Ungeachtet ber ichweren Berlufte, bir ihm unfer Artisterirfeiter zugefügt hat, ichob er feine Sturmwellen burd, fortwährenben Ginfat bichter Refern-Rahfampfbereich heran. Allmählich famer 20 Infanteriedivifionen gum Gingreifen. ". gen, 50 Rilometer breiten Schlachtfront tobte Der genfanteriefampf mit angerfter Seftigfeit und Erbitterung. hierbei wurde der Teind größtenteils ichon bor unferen vordersten Graben abgewiesen. Die stärksten Maffenftoffe richteten fich gegen die Raume füdlich Brzegann und bei Konindy, wo fie in Riegelftellungen abgewehrt wurden. Alle auch in ben heutigen Morgenftunden mit Bahigfeit erneuexten Berinche des Gegners, ben Angriff in biefen Räumen vorzutragen, brachen angerft berluftreich gufammen. Beftlich von 3borow und bem Stochob. . fnie fonnte fich ein angesetter Angriff in unferem Artilleriefener nicht entwideln. Die Fortbhner ber Schlacht ift gu gewärtigen. An anderen Frontstellen nur porübergebend auflebendes Artillerie- und Minenfeuer. Stalienifder und füboftlicher Rriegs.

idauplas. Auger einer ichneidigen Unternehmung bes öfterreidiffen Landfturmbataillons IV/2 meftlich Riva, bei welcher 16 Alpini aus den feindlichen Graben geholt wurden, ift nichts Befentliches gu berichten.

Der Chef bes Generalimbs.

Betersburg, 2. Juli. (Betersb. Tel.-Mg.) Mitteilung des Arbeiter- und Soldatenrats. Geftern find als Abgeordnete der Arbeiter- und Soldatenräte die Mitglieder tes Bollzugsausichuffes des Arbeiter- und Goldatenrates Goldenhang, Rojanoff und Smirnoff ins Ausland abgereift. Das nächste Biel ift Stodholm. Dann wird ein Teil der Abordnung nach England, nach Frankreich und Stalien geben. Die Abgeordneten find ermächtigt, im Romen des Arbeiterund Soldatenrates und des Bollzugsausschuffes in Borbesprechungen mit allen sozialistischen Barteien einzutreten. (28.B.)

Berlin, 3. Juli. Bie fich das "B. T." melden lagt, murde über Athen und das griechische Staatsgebiet der Belagerungszustand verhängt. Frangofische Blätter laffen sich außerdem melden, daß die Angehörigen der Mittelmächte in Griechenland demnächft interniert werden follen.

Der Abbruch ber diplomatischen Beziehungen durch Griechenland.

Berlin, 2. Juli. Die "Norddeutsche Allgemeine Beitung" ichreibt: Der griechifde Gefcaftetra. ger Bolydraniadis hat der deutschen Regierung geftern im Auftrag des Außenminifters Bolitis die nachftehende Erflärung übermittelt: "Infolge ber foeben glüdlich auftandegekommenen Bereinigung der beiben bisher getrennten Barteien Griechenfante und am

gesichts der Tatfache, daß mehrere griechische Regimenter an der Balfanfront an den Feindfeligkeiten teilnehmen, balt es die griechische Regierung nicht für möglich, weiter amtliche Beziehungen zur deutschen Regierung zu unterhalten." Bugleich forderte der Geschäftsträger für fich, das Gefandtschafts- und das Konfulatspersonal die Baffe gur Rudreife über die Gdweig. Den Schut der griechischen Interessen sollen die Riederlande überneh-

Per Arieg und die heimat.

Die Rartoffelverforgung für bas Wirticaftsjahr 1917. 18. Der Bunbegrat bat in feiner Situng bom 28. Juni bem Entwurf einer Berordnung über die Kartoffelbersorgung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 zugestimmt. Die Berord-nung gibt lediglich den Rahmen, innerhalb dessen demnächst bas Kriegsernährungsamt, die Reichstartoffelstelle und die Landesbehörden die Versorgung mit Kartoffeln für die Zeit bom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 zu regeln haben werden. Bis zum 15. August 1917 gilt die bisherige Verordnung des Bundescats vom 26. Juni 1916. Bei den Beratungen mit den Sachberftandigen aller Berufsgruppen ift, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, burchweg erklärt worden, daß man bei dem Zwangslieferungssphie m fowohl für Früh- wie für Winterkartoffeln bleiben muffe, da der freie Handel im Shstem der Höchstreise unter den gegenwärtigen Berhältnissen für eine ausreichende Ber-sorgung aller Schichten der Bebölterung mit Kartoffeln keine Gewähr bieten könne. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts, ber Ernährungsbeirat best Reichstags, Bertreter ber Landwirtschaft, ber Bedarfsverbände und der Ueberschutz begirte find zu dem Entwurf gehort worden und wenn auch Meinungen im einzelnen auseinandergingen, fo wurde bei diesen Beratungen doch überwiegend der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Zwangslieserungsspiem zwar zum Leil wegen organisatorischer Mängel, zum sehr großen Teil wegen der besonders ungunstigen borjabrigen Ernte und Winterwitterung trot aller Unguträglichteiten, die est mit sich gebracht habe, aufrecht zu erhalten sei und daß nur Ver-besserungen, insbesondere erheblich verschärfte Kon-trollen geboten seien, die einerseits die Ueberlastung der Erzeuger in einzelnen Begirten infolge unrichtiger Ertragschatung ausschließen, andererfeits die Berforgung der Berbraucher wirtsamer als bisher sichern sollen. Auch die Ber-

treter des Sandels haben sich zum weit überwiegenden Teil auf diesen Boden gestellt.
Alle Borschläge, die die Zwangslieferung auf dem einen oder anderen Wege vermeiden wollen, sind mit den Anregern und anderen Sachverständigen eingebend erörtert worden. haben aber zu keinem brauchbaren Ergebnis geführt. Die Kontrolle wird im Wege ber Ausführungsvorschriften in ber Richtung geordnet werden, daß ständig bei den Empfangs-verbänden und bei den Ueberschuswerbänden festgestellt wird, ob bei ersteren der Berbrauch sich in dem vorgeschriebenen Nahmen bewegt und die Aufbewahrung fachgemäß erfolgt und ob bei letteren die zur Lieferung aufgegebenen Mengen von den Landwirten, den Gemeinden und den Kommunalverbänden rechtzeitig und im ausreichenden Umfange geliefert werden. Bugleich wird die Beschäftigung durchweg sachverständiger, dem Handel angehörender Personen als Kommissioner verhalben und dadei bestimmt werden. daß die Rommiffionare in jedem Kreise in genügender Bahl eingestellt werden muffen. Die Kontrolle beim Landwirt wie beim Kommunalverband wird nach der Bundesrafsberord-nung durch Aufnahme der Kartoffeln in die Mittschaftskarts gesichert, die für die Körnerfrucht und die Gilsenfrückte durch die Reichsgetreideordnung vor-geschrieben ist. Säumigen Kommunalverbänden, Vemeinden und Landmirten Gesonsten Socialische Gemeinden und Landwirten gegenüber sieht die Bundesratsverordung eine Haft pflicht vor. Muß zur Enteignung geschritten werden, so wird der Enteignungspreis um 60 Wart für die Tonne gekürzt. Die Aussiührungsvorschriften können erst im August ergeben, wenn die Kartoffel-anbauflächen feststeben und die Aussichten für die kommende Serbittartoffelernte sich einigermaßen überseben laffen. Auf-rechterhalten bleibt bis auf weiteres die jehige Bestimmung, wonach das Berfüttern bon Rartoffeln berbo ten ift. Inwieweit biefes ftrenge Berfütterungsverbot im kommenden Herbst etwa gemisbert werden tann, und wie die Nationen und Lieferungsbedingungen im einzelnen festzu-seben sind, lätt sich erst entscheiben, wenn das Ergebnis der Herbstartoffelernte besser zu überseben ist.

Die Meutralen.

Dio be Janeiro, 28. Suni. (Reuter.) Brafilien hat seine Neutralitätsdekrete im Kriege zwi-Ichen den Berbundeten und Deutschland aufgehoben. ("R. A. B.")

Grossberzogium Baden.

Rarlsruhe, 3. Juli.

Ihre Königlichen Sobeiten der Großberzog und die Großberzogin trafen beute mittag 12 Ubr 14 Minuten aus Schloß Königstein hier ein. Seine Königliche Hoheit der Großberzog empfing nachmittags und abends den Staats. minister Dr. Freiheren von Dusch und den Geheimerat Dr. Freiheren bon Babo jum Bortrag.

Durch das Pfliiden von Feldblumen auf Adern und Wiesen gehen alljährlich nicht unbeträchtliche Futtermengen verloren. Befonders groß find die Berlufte, die bierbei der Ernte durch Bertreten der Pflanzen zugefügt werben. Dieje Schädigungen gewinnen gegenwärtig, wo alle Buttermittel dringend gebraucht werden, erhöhte Bedeutung. Es darf daher von der Einsicht der Bevölferung erwartet werden, daß sie an dem Schutze der Felder und Wiefen bor jolden Zerftorungen mitwirft und auch vom Ankauf von Feldblumen grundfäglich absieht. Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bas unbefugte Begeben von Bicjen oder bestellten Adern bor der Ernte nach § 368 Rr. 9 des Reichsftrafgesethuches ftrafbar ift. ...

Mustanich von Rriegsge. angenen.

Konftang, 2. Juli. Geftern vormittag 9 Uhr 30 traf nach längerer Baufe wieder ein Bug mit 11 friegsinvaliden Offizieren und 201 Goldaten Derst Bohny. Bum Empfang waren erschienen: Bring Mag von Baden, der Stello. fommandierende

Beneral des 14. Armeeforps von 38bert, die Gene- 1 zwei Angriffe in unferer Abwehr verluftreich gufammerale von Schumann, Chef des Eisenbahmwesens von Wolff, von Liebenstein, Röder, von Telle, ferner Profeffor von Kircheim-Heidelberg als Delegierter des 30hanniterordens Beh. Regierungsrat Dr. Belger, Bertreter der Geiftlichkeit, viele Offiziere und Abordnungen ber staatlichen und städtischen Behörden. Auch aus dem verbundeten Ofterreich war eine Offiziersabordnung mit dem Grengidnuffommandeur Oberft Bohm aus Feldfirch an der Spite erschienen. In der Unterfunfts. halle des Roten Kreuzes begrüßte Bring Max die Ankömmlinge in herzlicher Ansprache namens des Kaifers und ichlog mit einem dreifachen Surra auf den Oberften Kriegsherrn. Generalleutnant von Isbert verlas Begrugungstelegramme einer Reihe von Fürstlichkeiten und brachte ein Hurra auf das Großherzogtum Baden aus. namens der Schwerverwundeten danfte ein Offizier für den überaus herzlichen Empfang. 3m Anschluß daran überreichte Prinz Max von Baden Frau Oberft Bohnn und Fraulein Krafft, beide aus der Schweiz, das Kriegsverdiensttreuz. In fest geschmückten Fahrzeugen wurden die Krieger sodann in das Torkelbaulazarett übergeführt, unterwegs bon einer gewaltigen Menschenmenge überall mit stürmischer Freude begrifft. (B.B.)

oc. Ergebnis ber 11-Bootspende in Baben. Rad ben bisherigen Feftstellungen ift in Baden bei ber Cammlung für die U-Bootspende der Betrag von 829 000 M. gusammengekommen. In biefer Summe ift die Sammlung im Begirf Freiburg, die nach Zeitungsmelbungen über 50 000 M. ergeben hat, die aber genan noch nicht festgestellt ift, nicht inbegriffen. Unter den badifchen Städten fteht Mannheim mit einer Summe von über 320 000 M. an erfter Stelle. In Rarlsruhe murden 103 000 M. gesammelt. Reine der übrigen früheren Sammlungen für andere Zwede hat bei uns in Baden ein fold hervorragendes Ergebnis gezeitigt, als die jüngfte Sammlung für die U-Bootspende,

Aus der Residenz

* Städtifches Rongerthaus (Commertheater). Dat einer Aufführung der dreiaktigen Operette "Die Cfarbas-fürstin" hat am Samstag das Sommertheater, das diesmal unter ber Leitung unferes Hoftheaters fteht, feine Spielgeit eröffnet. Was die Operette selbst anlangt, so muß man zugeben, daß es noch schlechtere Machwerte gibt, als dieses. Emmerich Kalman heist der "Komponist", der die Fabristation der Musik auf dem Gewissen hat; die Namen der Tertfabrikanten brauchen nicht erwähnt zu werden. Die Güte des Hoforchesters (Rapellmeister Schweppe) berhalf der süßlich-nichtssagenden oder von fremdem Erbe zehrenden Musik zu einem gewissen Ansehen. Die Handlung des Stückes ist ohne jeden Funken von Phantasie und Laune zurechtgezimmert worden. — Die Aufführung war anscheinend sehr orgfältig borbereitet, die Buhnenbilber atmeten Stimmung und waren nicht ohne fünftlerischen Reiz. Gehr hübsch prafentierte fich die Einrichtung des 1. Aftes, die von der Hand Oskar Auers stammte. Die Regie hat es verstanden, echten Operettenstil zu erzeugen, und das Orchester war natürlich einer solchen Aufgabe gegenüber über jedes Lob er-haben. Die Mitwirfenden werden jedoch der Meinung gewefen fein, bag bas Orchefter zu herrschgewaltig auftrat und der Entfaltung der Stimme oft gar zu wenig Spielraum ließ. Run die Ginzelfrafte. Recht gut, wenn auch ctwas fieif und ehrwurdig, hat fich ber Tenor, herr Biefenbanger, eingeführt. Jedenfalls sieht er zusammen mit Fräulein Mayer, die in dem Stüd allerdings nicht mitwirkte, und mit Herrn Hande auf der Plusseite der Engagements. Auf der Minusseite scheinen uns dagegen die beiden weiblichen Hauptkräfte (Fräulein A d a m = S ch m i et er und Frl. Klaus) zu stehen. Es war sicherlich ein Freitag ober ein sonstiger Ungludstag, an dem biese beiden Damen verpflichtet wurden. Die vorjährigen Bertreterinnen der gleichen Fächer waren gewiß feine Sterne ber Operettenbuhne; aber berglichen mit dem, was wir borgeftern faben und horten, erfcheinen uns ihre Leiftungen doch im Zauberscheine einer sehnfüchtigen Erinnerung. Wir werden unser endgültiges Urteil nach wiederholtem Auftreten abzugeben haben; vielleicht ereignet sich inzwischen ein Wunder und verwandelt Ries in Selftein. Es ift für einen dem männlichen Geschlecht angehörenden Kritiker wahrhaftig fein Vergnügen, einer Dame zu sagen, daß sie nicht gut singt und ohne Anmut spielt. Aber das Amt des Kritikers ist ja an und für sich kein Bergnügen, und so muß denn auch dieser durch das äfthetische Gewissen gebotene Zwang zur Wahrheit ertragen werden. Aber, wie gesagt: vielleicht ereig-net sich ein Wunder. Von den übrigen Mitwirkenden seien net uch ein Wunder. Von den übrigen Witwirkenden seien erwähnt: Herr Hande, Herr Krafft-Lorking, der sehr lebendig spielte, aber bald langweilig wirken wich, wenn er nur akrobatische Mätzchen auf der Bühne macht, Herr Ernst Herz, der nicht ohne Talent zu sein scheint, und Fräulein Kersebaum, die über eine recht vorteilhafte Bühnenhaltung verfügt. — Das Publikum, das fast das ganze Haus füllte, zeigte sich beifallsfreudig und nahm auch bescheisdene "Wies" mit dankbarem Gelächter auf

Neueste Prakinachrichten.

B.I.B. Großes Sauptaquartier, 3. Juli, vormittags. (Amtlich.)

Beftlicher Kriegsichauplat.

Erft gegen Abend lebte allgemein bie Fenertätigfeit auf. Sie erreichte im Ppern-Abschnitt erhebliche

Bei ber

Deeresgruppe Aronpring Anpprecht hatten eigene Borftoge in die englische Linie nordlich bes Ranals von La Baffee, westlich von Lens und bei Bullecourt gute Erfundungsergebniffe. Auch in einem Boften-gefecht bei Sargicourt norböftlich von St. Quentin wurben bon und Gefangene gemacht und Rriegsgerat ge-

Mu bec

Front ber Seeresgruppe Deutscher Rroupring

fuchten wiederum die Frangofen die verlorenen Graben an der hochfläche von La Bovelle und auf bem linten Maasufer gurudzugewinnen, Guboftlich von Gerny brachen

am Balbe von Avocuort und an ber Bobe 304 verbinberte unfer Bernichtungsfeuer die gum Angriff bereitgeftellten feindlichen Sturmtruppen, die Graben nach borwarts zu verlaffen.

Am Bohlberg in ber Champagne gelang ein eigenes Unternehmen, wie beabsichtigt; die Erfunder brachten Gefangene und Beute gurud.

Sedy & feinbliche Flugzenge wurden abgeschoffen, eines bavon durch Rittmeifter Grhr. v. Richthofen.

Ditlider Rriegsichauplas. Front des Generalfeldmaricalls Bringen Leopold von Bayern.

Bahrend gwifden ber Oftfee und bem Bripjet die Gefechtstätigkeit nur bei Riga und Smorgon fich fteigerte, war der Fenerkampf ftark am Mittellauf bes Stochod, wo ruffifche Teilangriffe an der Bahn Rowel-Luck verluftreich scheiterten und füdmarts bis gur Blota-Lipa.

Dort hat die Schlacht in Oftgaligien ihren Fortgang genommen. Aber die Boben bes weftlichen Stenpa-Ufers porbrechend, gelang es ruffifden Maffenangriffen, die Ginbruchsstellen des Bortages nordwärts zu verbreitern. Das Eingreifen unferer Referven gebot bem Feinde Salt.

Bei Konindy find bor- und nadmittags ftarte Angriffe der Ruffen vor den neuen Stellungen unter fdweren Berluften zusammengebrochen. Beiter füdlich fand ber Feind bisher nicht die Rraft, feine Angriffe gegen die Sobenftellungen bei Brzegany gu erneuern.

In ben Rarpathen, in Rumanien und an ber Mazedonischen Front

ift die Lage unverandert.

Der Grite Generalquartiermeifter: Lubenborff.

B.I.B. Sofia, 3. Juli. (Richtamtlich.) Amtlichet Bericht von geftern. An ber magedonifden Front ichmaches Artillerfefduer, ein wenig lebhafter westlich bes Doiranjees. An der unteren Struma Gefechtstätigkeit. Nach Artillerievorbereitung ging eine feindliche Aufflarungsabteilung mit einem Mafchinengewehr gegen bas Dorf Magnatar bor, wigrbe aber burch Fener unferer vorgeschobenen Boften abgewiesen. Anbere Aufflärungsabteilungen wurden beim Dorfa Animatte verjagt.

Un ber rumanifden Front fparliges Gewehrfener bei Mahmudia und Inleea.

Berantwortlich für ben Staatsanzeiger und den redaftionellen Teil:

Chefredakteur C. Amend in Rarlsrube. Drud und Berlag:

B. Braunice Sofbuchdruderei in Rarisruhe.

Größ, Haus d. Markenartikelbranche i. Ort a. Mittelrhein sucht

durchgebildete zeichnerische Kraft

f. d. Entwurf v. Drucksachen u. Anzeigen. Besonderer Wert wird a. einheitliche, sorgfältige u. klare Gestaltung all. Drucksachen gelegt. Bewerber od. Bewerberinnen, die in gleicher Eigenschaft bereits tätig waren, werden bevorzugt. Angeb. m. Angabe d. Alters, d. Gehaltsansprüche u. mögl. unt. Beifügung einiger Arbeitsproben, die in jed. Falle zurückgesandt werden, erbet. unt. V.W.2476 a. Haasenstein & Vogler, Frankfurta. M.

Städtisch. Konzerthaus

Dienstag, 3. Juli: Anfang 8 Uhr

> Mittwoch, 4. Juli: Anfang 8 Uhr

Tierfdut-:: 3. . ein ::

Die Mitgliederbeiträge 1917 find fällig. Anmeldungen neuer Mitglieder erbitten in Sprechstunden Gophien-straße 26, Mittwochs und Samstags 11.45 bis 12.10.

Burgerliche Rechisvileae. a. Streitige Gerichtsbarfeit

B.215.21. Donaneschingen. Das Amtsgericht hier hat folgendes Aufgebot erlaffen: Der Abwesenheitspfleger, Stadtpfarrer Bauer, hat beantragt, den feit 23. Februar 1915 berichollenen Ehmnafialoberlehrer Wilhelm Ded, Kriegsteilnehmer, zu-lett in Donaueschingen wohnhaft, für tot zu etflären.

Der bezeichnete Berschol-lene wird aufgeforbert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 18. Sept. 1917, vormittags 9 Uhr.

bor bem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots. termine zu melben, widrigenfalls die Todeserflärung erfolgen wird. An alle, welche Austunft

über Leben oder Tod bes Berschollenen zu erteilen bermögen, ergeht die Aufforderung, fpateftens Aufgebotstermine bem Gerichte Anzeige zu machen.

Donaueschingen, 20. Juni 1917. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Pershiedene Renanntmachungen.

Die bisher in Raftatt befindliche Bermessungsabtei-lung des Bahnbaubureaus der Gr. Generaldirestion der Staatseisenbahnen befindet sich vom 10. Juli ab in Rarisruhe, Baumeifterftr. Rarlsrube, 29. Juni 1917.

Großh. Generaldireftion ber Bab, Staatseifenbahnen.

Badifder Gütertarif, Gütertarif Badifde Staatsbahnen — Badifde Rebendahnen, Gütertarife Baden mit der Bfaiz, Elfaß - Lothringen und Württemberg sowie Güter-tarif Bajes 6. B. B. und 6t. 30-hann. Baden

hann-Baden.
Auf 4. September 1917
tritt ber Ausnahmetaxif 6 a
für Steinfossen usw., ab den Rheinumschlagsplätzen für die Dauer des Krieges und bis 6 Monate nach Kriegsende außer Kraft. Während die-fer Zeit werden für Stein-folsen usw. die Krachtfabe fohlen usw. die Fracktäge des Ausnahmetarifs 6 (Moh-stofftariff) berechnet. B.219 Karlsruhe, 30. Juni 1917. Großb. Generaldirektion

Staatseifenbahnen.